

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschluss vom 6. Januar 2005

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

**Gründe**

Der Antrag hat keinen Erfolg.

1. Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Frage aufwirft,

"ob es einem verwaltungsgerichtlichen rechtsstaatlichen Verfahren entspricht, wenn ein Verwaltungsgericht bei der Würdigung eines Asylantrags keinerlei Auskünfte und Erkenntnisse beizieht und (...) etwaige eventuell vorhandene Erkenntnisse nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung macht",

genügt der Antrag schon nicht den Darlegungserfordernissen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG, denn es wird nicht einmal ansatzweise erläutert, inwiefern es für die Beantwortung dieser Frage - soweit sie überhaupt einer generellen Klärung zugänglich ist - der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf.

2. Die erhobene Rüge des Klägers, der Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO), weil das Verwaltungsgericht den in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag,

"Beweis über die Tatsache zu erheben, dass es in Kamerun nicht unüblich ist, dass auch politische Gefangene durch Bestechungsgelder von den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten freigelassen werden, durch Einholung einer Auskunft...."

mit einer Wahrunterstellung abgelehnt, den klägerischen Vortrag zu seiner Flucht aus der Haft dann aber als unglaubhaft gewürdigt habe, greift im Ergebnis nicht durch. Zwar findet die Ablehnung des Beweisantrages mit der vom Verwaltungsgericht gegebenen Begründung im Prozessrecht wohl keine Stütze (a),

zu diesem Maßstab vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 13. August 1991 - 1 BvR 72/91-, NJW 1992, 299, und vom 7. März 2002 - 2 BvR 191/02 -, DVBl. 2002, 834 m.w.N.; BVerwG, Beschluss vom 27. März 2000 - 9 B 518.99 -, InfAuslR 2000, 412,

der Verfahrensmangel ist für den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens aber jedenfalls nicht beachtlich (b).

a) Zwar kann ein Beweisantrag - wie hier - mit der Begründung abgelehnt werden, die Beweisfrage könne als wahr unterstellt werden (Gesichtspunkt der mangelnden Entscheidungserheblichkeit). Hieran ist das Gericht dann aber gebunden; es kann nicht in den Entscheidungsgründen von dieser Wahrunterstellung wieder abrücken. Eine Wahrunterstellung ohne Bindungswirkung verletzt den Anspruch auf ein faires Verfahren.

BVerfG, std. Rspr., vgl. nur Beschluss vom 12. März 1999 - 2 BvR 206/98 - jurisdokument.

Gegen diesen Grundsatz dürfte die Vorinstanz verstoßen haben, zumindest sind die Formulierungen im angegriffenen Urteil insoweit äußerst missverständlich. Denn der Einzelrichter hatte trotz der oben wiedergegebenen Wahrunterstellung ("dass auch politische Gefangene durch Bestechungsgelder von den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalten freigelassen werden") den Vortrag des Klägers zum Ablauf seiner Flucht aus dem Gefängnis als unglaubhaft angesehen, weil er nicht im Ansatz erklärt habe, "warum gerade der Kläger durch Mithilfe eines Wärters frei gekommen war. Der Kläger (habe) nämlich keine Umstände vorgetragen, aus denen sich nachvollziehbar die Bereitschaft des Wärters ableiten ließe, einen politischen Gefangenen, der bereits seit Monaten in Haft gehalten worden war, unter Inkaufnahme des persönlichen Risikos allein wegen finanzieller Vorteile zu befreien" (Urteil, Seite 5). Bei verständiger Auslegung des Beweisantrags bezog sich dieser allerdings gerade auf eine allein oder hauptsächlich durch Bestechungsgeld erfolgte Freilassung, so dass es auf weitere Umstände wie eine besondere Motivation des Wärters o.Ä. nicht ankam.

Ob sich die Entscheidung vor diesem Hintergrund zugleich als Überraschungsentscheidung darstellt, wie der Kläger im Zulassungsantrag geltend macht, bedarf hier keiner Klärung.

b) Ungeachtet eines entsprechenden Verfahrensfehlers scheidet die Zulassung der Berufung allerdings daran, dass der Kläger nicht hinreichend darlegt hat, warum das Urteil auf der prozessordnungswidrig begründeten Ablehnung des Beweisantrages beruhen soll.

Neben der Prüfung der Erheblichkeit des Verfahrensfehlers für das Entscheidungsergebnis des Verwaltungsgerichts ist das Berufungsgericht zur Prüfung befugt, ob der Verfahrensmangel unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts für den Ausgang des Rechtsmittelverfahrens von Bedeutung ist. Eine Zulassung der Berufung scheidet also auch dann aus, wenn der Verfahrensmangel für den Ausgang des Berufungsverfahrens unbeachtlich wäre, wenn sich also das Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als richtig erweist.

OVG NRW, Beschluss vom 7. April 1997 - 25 A 1460/97.A - Leitsatz 1 (entsprechende Anwendung des § 144 Abs. 4 VwGO), Beschluss vom 4. Januar 2002 - 19 A 1650/99.A -, Seite 6 des Umdrucks und Beschluss vom 25. Februar 2002 - 8 A 1530/02.A -, Seite 4 des Umdrucks; vgl. auch Seibert, in: Sodan/Ziekow, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, Loseblattausgabe, Stand: Januar 2003, § 124 Rn. 265 und 269 m.w.N.

Zwar ist nach § 138 1. Halbsatz VwGO ein Urteil, das einen Gehörsverstoß enthält, "stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen". Die revisionsrechtliche Vorschrift des § 138 VwGO kommt für die Berufungszulassung hier jedoch nur im Wege der Verweisung in § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG zur Anwendung, der gerade eine Modifizierung der Beruhensregelung enthält ("...und vorliegt").

OVG NRW, Beschluss vom 17. Juli 2003 - 11 A 2800/02 -, Seite 4 des Umdrucks; vgl. Gemeinschaftskommentar zum AsylVfG, Loseblattausgabe, Stand: Juni 2002, § 78 Rdnr. 82 ff.

Der Kläger hat nicht dargelegt, dass die Durchführung der beantragten Beweiserhebung zu einer ihm günstigen Entscheidung geführt hätte. Die Beweisbehauptung als wahr unterstellt, wäre die Klage ebenfalls unbegründet gewesen. Denn die Unglaubhaftigkeit der klägerischen Aussagen zur Flucht ergibt sich bereits aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19. März 2003, wonach es in dem Zentralgefängnis Kondengui in Jaunde keinen Häftling mit dem Namen des Klägers gab. Dem Kläger war diese Auskunft auch durch den ablehnenden Bescheid des Bundesamtes bekannt (vgl. dort S. 10 Mitte). Dennoch fehlt im Zulassungsantrag jegliche Auseinandersetzung hiermit.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG); das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nunmehr rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).